

Änderung der Basler Eigenkapitalvereinbarung betreffend
die Einbeziehung allgemeiner Wertberichtigungen
in das Eigenkapital

1. Die Bankenaufsichtsbehörden der Länder der Zehnergruppe haben mit Zustimmung ihrer Notenbankpräsidenten beschlossen, die beiliegenden Änderungen an der Basler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 vorzunehmen. Die Änderungen betreffen die Ziffern 18-21 der Vereinbarung und zwei Absätze der Anlage 1, Buchstabe D.

2. Der neue Text ist praktisch identisch mit dem Wortlaut der am 21. Februar 1991 veröffentlichten Vorschläge. Als einzige Änderung wurde das Wort "künftig" an zwei Stellen des Textes, die sich darauf bezogen, dass allgemeine Wertberichtigungen im Hinblick auf mögliche künftige Verluste vorgenommen werden, durch eine andere Formulierung ersetzt. Dies deshalb, weil seitens der Wirtschaftsprüfer darauf hingewiesen wurde, dass in einer Reihe von Ländern Gesetz und Rechnungslegungspraxis die Vornahme von Wertberichtigungen für unidentifizierte Verluste, die unbekannt, sich vielleicht in der Zukunft ergebende Umstände betreffen, verbieten und derartige Wertberichtigungen durch Übertragung an einen gesonderten Reservefonds zu erfolgen haben.

3. Es ist beabsichtigt, diese Änderungen von den Mitgliedsländern so bald als möglich, spätestens aber bis Ende 1993 in die Praxis umsetzen zu lassen. Bis dahin gelten die bestehenden Regelungen, d.h. die in Ziffer 21 der Vereinbarung von 1988 genannten Obergrenzen gelten für die Zeit von Ende 1990 bis Ende 1993.

4. Um sicherzustellen, dass die Vorschläge den gewünschten Effekt haben, nämlich weitere Konvergenzfortschritte zu erzielen und die Qualität des Eigenkapitals zu verbessern, wird der Ausschuss diese Vereinbarung von

Zeit zu Zeit überprüfen und dabei unter anderem die folgenden Aspekte einbeziehen:

- i) dass die offen ausgewiesenen Reserven und gleichwertigen allgemeinen Mittel (wie z.B. der von der EG vorgesehene Fonds für allgemeine Bankrisiken) in der erwarteten Weise genutzt werden oder gegebenenfalls würden;
- ii) dass die Höhe der Obergrenze für die Einbeziehung allgemeiner Wertberichtigungen in das Eigenkapital der Klasse 2 angemessen ist;
- iii) dass unterschiedlichen Besteuerungsvorschriften angemessen Rechnung getragen wird.

6. November 1991

Änderung der Basler Eigenkapitalvereinbarung

A. Einfügung an Stelle der Ziffern 18-21

iii) Allgemeine Wertberichtigungen

18. Allgemeine Wertberichtigungen werden für den Fall noch nicht identifizierter Verluste gebildet. Sofern sich in ihnen keine bekannte Verschlechterung des Wertes einzelner Aktiva niederschlägt, erfüllen sie die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die Klasse 2 des Eigenkapitals. Werden Wertberichtigungen jedoch für identifizierte Verluste oder eine identifizierte Verschlechterung des Wertes irgendeines Aktivums oder einer Gruppe oder Untergruppe von Aktiva gebildet, so sind sie nicht ohne weiteres zur Abdeckung unbestimmter Verluste verfügbar, die später an anderer Stelle des Portefeuilles auftreten können, und es fehlt ihnen ein wesentliches Merkmal des Eigenkapitals. Solche Wertberichtigungen sollten daher nicht in die Eigenkapitalbasis Eingang finden.

19. Die im Ausschuss vertretenen Aufsichtsbehörden sorgen dafür, dass im Rahmen der Bankenaufsicht jeglichen identifizierten Wertverschlechterungen Rechnung getragen wird. Sie stellen ferner sicher, dass allgemeine Wertberichtigungen nur dann in das Eigenkapital einbezogen werden, wenn sie nicht auf Grund der Verschlechterung des Wertes bestimmter Aktiva vorgenommen wurden, gleichviel ob es sich um einzelne oder um Gruppen von Aktiva handelt.

20. Dies bedeutet, dass alle Wertberichtigungsbeträge, die eine Bank vor einer identifizierten Verschlechterung der Qualität eines bestimmten - ausländischen oder inländischen - Aktivums schützen sollen, für die Einbeziehung in das Eigenkapital nicht in Frage kommen. Insbesondere solche Wertberichtigungen, die eine identifizierte Verschlechterung von mit einem Länderrisiko behafteten Aktiva, von Immobilienkrediten und von anderen problembehafteten Sektoren widerspiegeln, gelten nicht als Kapital.

21. Allgemeine Wertberichtigungen, die die Voraussetzungen - wie oben beschrieben - für eine Aufnahme in Klasse 2 erfüllen, dürfen dort nur bis zu höchstens 1,25 Prozentpunkten der gewichteten Risikoaktiva einbezogen werden.

B. Änderung von Abschnitt D der Anlage 1

Ziffer 1 (erster Satz)

Klasse 1: enthält nur das Grundkapital (ausgegebene und voll eingezahlte Stammaktien sowie unkündbare, nicht kumulative Vorzugsaktien) und die offenen Rücklagen (gebildet oder erhöht durch Zuführung einbehaltener Erträge oder anderer Überschüsse, z.B. Aktienaufgeld, einbehaltene Gewinne, allgemeine Reserven und gesetzliche Reserven). Zu den offenen Rücklagen gehören auch allgemeine Fonds (wie ein Fonds für allgemeine Bankrisiken in einigen EG-Ländern) derselben Qualität, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Zuweisungen an den Fonds müssen aus versteuerten einbehaltenen Gewinnen oder aus Gewinnen vor Steuern, bereinigt um sämtliche zu erwartenden Steuerverbindlichkeiten, erfolgen.
- Die Fonds sowie deren Zu- und Abgänge müssen im Jahresabschluss der Bank gesondert ausgewiesen werden.
- Die Fonds müssen der Bank zum Ausgleich von Verlusten unbeschränkt und sofort zur Verfügung stehen.
- Verluste können dem Fonds nicht direkt belastet werden, sondern müssen durch die Gewinn- und Verlustrechnung gehen.

Ziffer 2 Buchstabe c

Allgemeine Wertberichtigungen: Allgemeine Wertberichtigungen für gegenwärtig noch nicht identifizierte Verluste sind frei verfügbar zur Abdeckung irgendwelcher in der Folgezeit eintretender Verluste und erfüllen daher die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in das Ergänzungskapital. Wertberichtigungen für die identifizierte Verschlechterung ganz bestimmter Aktiva oder für bekannte Verbindlichkeiten, gleichviel ob es sich um einzelne oder um Gruppen von Positionen handelt, sind ausgeschlossen. Ferner dürfen allgemeine Wertberichtigungen, welche die Voraussetzungen für eine Aufnahme in Klasse 2 erfüllen, nur maximal 1,25 Prozentpunkte der gewichteten Risikoaktiva ausmachen.

C. Änderung der Übergangsregelungen (Teil IV und Anlage 4)

Die Übergangsregelungen bleiben so, wie sie in der Eigenkapitalvereinbarung niedergelegt sind, ausser dass die Übergangszeit für die Umsetzung der vorstehenden Regelungen bis Ende 1993 verlängert wird.